Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/28 1R472/97p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1997

Norm

ZPO §234

Rechtssatz

Hat der Ersteher einer zwangsversteigerten Liegenschaft den alten Mietvertrag fortgesetzt oder mit dem alten Mieter einen neuen Mietvertrag abgeschlossen, dann ist dem Kündigungs- oder Räumungsbegehren des früheren Eigentümers der Boden entzogen.

Anmerkung

0000012

Entscheidungstexte

- 1 R 472/97p
  Entscheidungstext LG Feldkirch 28.10.1997 1 R 472/97p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:0LG0929:1997:RFE0000012

Dokumentnummer

JJR_19971028_0LG0929_00100R00472_97P0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at